

### **Landesverordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung und der Schullaufbahnverordnung**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat auf die Klage einer an einer Realschule plus eingesetzten Fachlehrerin an Grund- und Hauptschulen mit Urteil vom 28. November 2017 (2 A 10271/17.OVG) entschieden, dass der dauerhafte Einsatz auf einem höherwertigen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 13 LBesO und die damit verbundene Trennung von Amt und Funktion im Falle einer wesentlichen Behördenänderung ausnahmsweise hingenommen werden kann. In diesem Fall sei es jedoch geboten, den Betroffenen eine zumutbare und realistische Möglichkeit zu eröffnen, die Befähigungsvoraussetzungen für das dem wahrgenommenen Dienstposten entsprechende Statusamt berufsbegleitend zu erwerben. Diesen Anforderungen entspreche die derzeitige Verordnungslage nicht, denn sie stelle mit der Wechselprüfung I für die an Realschulen plus eingesetzten Lehrkräfte mit der Befähigung eines Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen unverhältnismäßige Anforderungen auf. Der Verordnungsgeber könne wegen der erheblichen Unterschiede in der Ausbildung eine Prüfung vorsehen, die in ihren Anforderungen zwischen der Wechselprüfung I und der Wechselprüfung II liege, sofern diese Prüfung die praktische Bewährung angemessen berücksichtige, im Ergebnis nicht auf eine wissenschaftliche Nachqualifikation hinauslaufe und neben einem vollen Lehrdeputat zu bewältigen sei. Das Oberverwaltungsgericht hat dem Verordnungsgeber für die Beseitigung der normativen Lücke eine Frist von sechs Monaten seit Rechtskraft der Entscheidung eingeräumt. Letztere ist am 15. Januar 2018 eingetreten.

Die Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts im oben genannten Urteil finden auch auf Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen, die an Integrierten Gesamtschulen eingesetzt sind, Anwendung. Die Entscheidung ist zudem übertragbar auf Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, sofern sie infolge der Schulstrukturreform an eine Realschule plus oder für eine entsprechende Tätigkeit

an eine Integrierte Gesamtschule versetzt wurden und seit mindestens drei Jahren dort tätig sind.

Darüber hinaus gibt es einen Änderungsbedarf bei der Wechselprüfung für das Lehramt an Grundschulen. Die derzeitige Bewerberlage für das Lehramt an Grundschulen weist mittelfristig auf einen hohen Bedarf an Bewerberinnen und Bewerbern für Planstellen in diesem Lehramt hin. Konträr zu diesem Bedarf werden an den Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen weniger Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ausgebildet, da die Bewerberzahlen sinken. Verschärft wird der Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen durch den hohen Bedarf an Vertretungslehrkräften in Grundschulen. Im Vertretungsvertrag sind derzeit auch Lehrkräfte mit der Befähigung für andere Lehrämter (Gymnasien und Realschulen plus) tätig, die sich aufgrund ihres lehramtsbezogenen Studiums und Vorbereitungsdienstes - neben den grundständigen Lehramtsstudierenden - für den Erwerb einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen eignen.

Eine der Zulassungsvoraussetzungen, die bislang für die Wechselprüfung III zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gefordert wird, ist das Studium der Module 7, 8, 9 und 10 des Faches Grundschulbildung an der Universität. Interessenten für die Wechselprüfung ist es oft aufgrund räumlicher Entfernungen erschwert, die Universitätsstandorte Koblenz und Landau zu erreichen und dort ein Studium aufzunehmen. Dies stellt für diesen Personenkreis in vielen Fällen ein Hindernis dar, die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen zu erwerben. Die bislang geforderte Zulassungsvoraussetzung, wonach Lehrkräfte die Befähigung für ihr Lehramt in mindestens einem grundschulbezogenen Fach erworben haben müssen, führt dazu, dass Lehrkräfte mit anderen Lehramtsbefähigungen nicht zur Wechselprüfung III zugelassen werden können, sofern sie ihre Lehramtsbefähigung in anderen als den grundschulbezogenen Fächern erworben haben.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird durch die Änderung der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung und der hierdurch bedingten Änderung der Schullaufbahnverordnung dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung getragen.

Bei der Wechselprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus entfallen für die an Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen eingesetzten Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des

Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen künftig die wissenschaftlichen Zulassungs- und Prüfungsanforderungen, sofern die Lehrkräfte fünf Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule eingesetzt sind. Das Gleiche gilt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, sofern die Lehrkraft infolge der Schulstrukturreform (im Sinne des Landesgesetzes zur Einführung der neuen Schulstruktur im Bereich der Sekundarstufe I – SchulstrukturEinfG – vom 22. Dezember 2008, GVBl. S. 340) drei Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen ist. Die fachwissenschaftlichen Teile der Prüfung (Hausarbeit und fachwissenschaftlicher Teil in der mündlichen Prüfung) fallen weg. Ebenso wird bei der Zulassung zur Wechselprüfung auf die in einigen Fächern geforderte Teilnahme an praktischen Ausbildungsveranstaltungen in dem entsprechenden Studiengang im Umfang von 120 Stunden oder acht Semesterwochenstunden verzichtet. Die Wechselprüfungen bestehen künftig aus einer praktischen Prüfung (Prüfungsunterricht in zwei Fächern) sowie einer mündlichen Prüfung mit zwei Teilprüfungen zur Didaktik und Methodik in den Prüfungsfächern, wobei eine der beiden mündlichen Prüfungen eine Präsentation der Lehrkraft zu einem eigenen durchgeführten Unterrichtsvorhaben zum Gegenstand hat.

Bei der Wechselprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen (Wechselprüfung III) wird mit Blick auf die besondere Bedarfssituation an Grundschulen alternativ zum Studium eine Qualifizierung durch Teilnahme an Fachdidaktischen und Berufspraktischen Seminaren der Staatlichen Studienseminare angeboten. Damit kann die Schwierigkeit der räumlichen Entfernung umgangen und den im Vertretungsvertrag an Grundschulen eingesetzten Lehrkräften mit anderen Lehramtsbefähigungen eine attraktivere Möglichkeit eröffnet werden, die Zulassungsvoraussetzungen für die Wechselprüfung zu erwerben. Zudem können Lehrkräfte anstelle des Erwerbs der Lehramtsbefähigung in einem grundschulbezogenen Fach einen schwerpunktmäßigen Einsatz in den Fächern Deutsch oder Mathematik nachweisen, sofern vom fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen festgestellt wurde. Durch die Flexibilisierung der Zulassungsvoraussetzungen für die Wechselprüfung wird ein Anstieg der Anzahl der Wechselprüfungskandidatinnen und -kandidaten erwartet.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Infolge der Prüfungserleichterungen, die sich aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts ergeben, ist mit einem Anstieg der Anzahl der Wechselprüfungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen und von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen zu rechnen. Die Abwicklung dieser Prüfungen bindet Ressourcen, die aus dem Haushalt des Ministeriums für Bildung zu decken sind. Sofern alle potentiellen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sich für die Ablegung der Wechselprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus entscheiden, entsteht ein Bedarf von insgesamt rund 51 Lehrerwochenstunden (LWS), die sich in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend auf die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 verteilen.

Infolge der Flexibilisierung der Zulassungsvoraussetzungen für die Wechselprüfung III ist mit einem Anstieg der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Ablegung der Wechselprüfung III zu rechnen. Die Qualifikation durch die Studienseminare bindet Ressourcen, die aus dem Haushalt des Ministeriums für Bildung zu decken sind. Prognostiziert wird ein Bedarf von insgesamt rund 87,5 Lehrerwochenstunden (LWS) pro Schuljahr, beginnend mit dem Schuljahr 2018/2019.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung  
und der Schullaufbahnverordnung  
Vom...2018**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2015 (GVBl. S. 172), BS 2030-46, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für das Lehramt an Realschulen plus  
von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt

    - a) an Förderschulen,
    - b) an Grundschulen, soweit sich aus Absatz 2 Nr. 4 nichts anderes ergibt,
    - c) an Grund- und Hauptschulen, soweit sich aus Absatz 2 Nr. 3 nichts anderes ergibt,
    - d) der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen (§ 46 der Laufbahnverordnung in der bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung), soweit sich aus Absatz 2 Nr. 5 nichts anderes ergibt,“.
  - b) In Absatz 2 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. an Grundschulen, die infolge der Schulstrukturreform mindestens drei Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen sind,

5. der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen (§ 46 der Laufbahnverordnung in der bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung), die mindestens fünf Jahre an einer an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen sind,“.

2. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Worte „mit Zuständigkeit für die angestrebte Schulart“ eingefügt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Worte „nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung“ durch das Wort „danach“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
 

„(3) Zur Wechselprüfung II für das Lehramt an Realschulen plus kann auch zugelassen werden, wer

    1. die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen besitzt und
      - a) diese in zwei Fächern der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder in diesen gleichwertigen Fächern (Prüfungsfächer) erworben hat, wenn vom Landesprüfungsamt die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, oder
      - b) in den Fächern gemäß Buchstabe a schwerpunktmäßig eingesetzt ist,
    2. danach infolge der Schulstrukturreform mindestens drei Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen ist und
    3. ein Gutachten gemäß Absatz 5 über die Eignung für das Lehramt an Realschulen plus vorlegt, das mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt.

(4) Zur Wechselprüfung II für das Lehramt an Realschulen plus kann auch zugelassen werden, wer

    1. die Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen besitzt und
      - a) diese in zwei Fächern der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder

- in diesen gleichwertigen Fächern (Prüfungsfächer) erworben hat, wenn vom Landesprüfungsamt die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, oder
- b) in den Fächern gemäß Buchstabe a schwerpunktmäßig eingesetzt ist,
2. danach mindestens fünf Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen ist und
3. ein Gutachten gemäß Absatz 5 über die Eignung für das Lehramt an Realschulen plus vorlegt, das mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:  
Die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 Nr. 2“ wird durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 2 oder Absatz 4 Nr. 2“ ersetzt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 2, 3 oder 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„sie dauert 45 Minuten bei einer Zulassung gemäß § 25 Abs. 3 und 60 Minuten bei einer Zulassung gemäß § 25 Abs. 4.“
- bb) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. der zweite Abschnitt mit einer Dauer von
- a) 20 Minuten, soweit sich aus den Buchstaben b und c nichts anderes ergibt,
- b) 35 Minuten bei einer Zulassung gemäß § 25 Abs. 3,
- c) 50 Minuten bei einer Zulassung gemäß § 25 Abs. 4 besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation.“
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:  
„(7) In den Fällen des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 2, 3 oder 4“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Prüfungsunterricht und zwei, bei einer Zulassung gemäß § 25 Abs. 1 mindestens zwei, mündliche Teilprüfungen schlechter als mit „ausreichend“ bewertet sind, sofern der andere Prüfungsunterricht nicht besser als mit „ausreichend“ bewertet ist,“.
6. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Befähigung für das Lehramt an Realschulen, an Realschulen plus, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen besitzt und

      - a) diese in einem Fach der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder in einem Fach der Fächergruppe Bildende Kunst, Ethik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport oder in einem gleichwertigen Fach erworben hat, wenn vom Landesprüfungsamt die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, oder
      - b) in den Fächern Deutsch oder Mathematik schwerpunktmäßig eingesetzt ist, sofern von dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen festgestellt wurde,“
    - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. a) sich durch Teilnahme an Fachdidaktischen und Berufspraktischen Seminaren der Studienseminare und an den Anforderungen entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie durch Selbststudium hinreichend auf die Wechselpflichtprüfung III vorbereitet hat oder



- b) den Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen der Module 7, 8, 9 und 10 des Prüfungsfaches Grundschulbildung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter erbringt und“.
  - cc) Nummer 4 wird gestrichen.
  - dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
- b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und b“ ersetzt.
- 7. In § 33 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „zwei mündliche Teilprüfungen mit „mangelhaft“ bewertet“ durch die Worte „mindestens zwei mündliche Teilprüfungen schlechter als mit „ausreichend“ bewertet“ ersetzt.
- 8. Dem § 45 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 oder mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5, die am... (Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung) zur Wechselprüfung I für das Lehramt an Realschulen plus zugelassen sind, können auf Antrag die Wechselprüfung I nach den bis dahin geltenden Bestimmungen dieser Verordnung ablegen. Stellen diese Lehrkräfte keinen Antrag nach Satz 1, werden die von ihnen bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung) in der Wechselprüfung I zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus erbrachten Leistungen der praktischen und mündlichen Prüfung für die nach dieser Verordnung abzulegende Wechselprüfung II anerkannt.“

## **Artikel 2**

Die Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291), geändert durch § 44 der Verordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 52), BS 2030-45, wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Nr. 1 wird nach den Worten „an Grund- und Hauptschulen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen (§ 46 der Laufbahnverordnung in der bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung)“ gestrichen.

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus kann ohne Ableistung des entsprechenden Vorbereitungsdienstes nach § 6 auch erwerben, wer

1. die Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen (§ 46 der Laufbahnverordnung in der bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung) erworben hat,
2. danach mindestens
  - a) drei Jahre im Schuldienst oder
  - b) fünf Jahre im Dienst an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen ist und
3. nach näherer Maßgabe der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung die entsprechende Wechselprüfung (§ 19) bestanden hat oder einen Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 für das Lehramt an Realschulen plus nachweist.“

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den  
Die Ministerin für Bildung

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts zur Ausgestaltung der Prüfungen zum Nachweis der Befähigung für das höherwertige Amt der Lehrerin oder des Lehrers mit der Befähigung für das Lehramt der Realschulen plus, das den Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen wegen einer wesentlichen Behördenänderung bereits dauerhaft übertragen worden ist, umgesetzt (vgl. Urteil vom 28. November 2017 – 2 A 10271/17.OVG). Darüber hinaus werden die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen, die an Integrierten Gesamtschulen eingesetzt sind, einbezogen. Ebenso einbezogen werden Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, sofern sie infolge der Schulstrukturreform an eine Realschule plus oder für eine entsprechende Tätigkeit an eine Integrierte Gesamtschule versetzt wurden und seit mindestens drei Jahren dort tätig sind.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat auf die Klage einer an einer Realschule plus eingesetzten Fachlehrerin an Grund- und Hauptschulen mit Urteil vom 28. November 2017 (2 A 10271/17.OVG) entschieden, dass der dauerhafte Einsatz auf einem höherwertigen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 13 LBesO und die damit verbundene Trennung von Amt und Funktion im Falle einer wesentlichen Behördenänderung, wie der Schulstrukturreform mit der Überleitung der Haupt- und Realschulen in Realschulen plus, ausnahmsweise hingenommen werden kann, wenn den Betroffenen eine zumutbare und realistische Möglichkeit eröffnet wird, die Befähigungsvoraussetzungen für das dem wahrgenommenen Dienstposten entsprechende Statusamt berufsbegleitend zu erwerben. Die Wechselprüfung I stelle auch unter Berücksichtigung der erheblichen Unterschiede in der Ausbildung und Qualifikation unverhältnismäßige Anforderungen auf. Mit Rücksicht auf die erheblichen Ausbildungsunterschiede ist jedoch nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts nicht zu beanstanden, wenn der Ordnungsgeber eine Prüfung vorsieht, die in ihren Anforderungen (Zulassung und Prüfung) zwischen der Wechselprüfung I und der Wechselprüfung II liegt, sofern diese Prüfung die praktische Bewährung angemessen berücksichtigt, im Ergebnis nicht auf eine wissenschaftliche Nachqualifikation hinausläuft und neben einem vollen Lehrdeputat zu bewältigen ist.

In Umsetzung des genannten Urteils des Oberverwaltungsgerichts werden die fachwissenschaftlichen Teile der Prüfung (Hausarbeit und fachwissenschaftlicher Teil in der mündlichen Prüfung) nicht mehr gefordert. Ebenso entfällt bei der Zulassung zur Wechselprüfung die in einigen Fächern geforderte Teilnahme an praktischen Ausbildungsveranstaltungen in dem entsprechenden Studiengang im Umfang von 120 Stunden oder acht Semesterwochenstunden. Die Wechselprüfungen bestehen künftig aus einer praktischen Prüfung (Prüfungsunterricht in zwei Fächern) sowie einer mündlichen Prüfung mit zwei Teilprüfungen zur Didaktik und Methodik in den Prüfungsfächern, wobei eine der beiden mündlichen Prüfungen eine Präsentation der Lehrkraft zu einem eigenen durchgeführten Unterrichtsvorhaben zum Gegenstand hat. Die erheblichen Unterschiede in der Vor- und Ausbildung werden durch Modifikationen der Wechselprüfung II bei den Zulassungs- und Prüfungsanforderungen (längere mündliche Prüfung und bei den FL GHS zudem längere praktische Bewährung) berücksichtigt.

Daneben werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Wechselprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen flexibler gestaltet.

Bei der Wechselprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen wird alternativ zum Studium der Module 7, 8, 9 und 10 des Faches Grundschulbildung eine Qualifizierung durch Teilnahme an Fachdidaktischen und Berufspraktischen Seminaren der Staatlichen Studienseminare angeboten. Lehrkräften mit der Befähigung für andere Lehrämter (Gymnasien und Realschulen plus), die sich aufgrund ihres lehramtsbezogenen Studiums - neben den grundständigen Lehramtsstudierenden - für den Erwerb einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen eignen, wird mit Blick auf die besondere Bedarfssituation an Grundschulen eine weitere Möglichkeit zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen für die Wechselprüfung eröffnet. Dies gilt insbesondere für die Lehrkräfte, denen die Aufnahme des Studiums an den Universitätsstandorten Koblenz und Landau wegen der räumlichen Entfernung bisher erschwert war. Zudem können Lehrkräfte mit anderen Lehramtsbefähigungen anstelle des Erwerbs der Lehramtsbefähigung in einem grundschulbezogenen Fach einen schwerpunktmäßigen Einsatz in den Fächern Deutsch oder Mathematik nachweisen, sofern vom fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen festgestellt wurde. Insgesamt wird ein Anstieg der Anzahl der Wechselprüfungskandidatinnen und -kandidaten erwartet und in der Folge ein positiver Effekt mit Blick auf die Deckung des Bedarfs an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.

Schließlich werden bei den Wechselprüfungen II und III weitere kleinere Anpassungen vorgenommen, die fast ausschließlich der Klarstellung dienen.

Die Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung wird entsprechend geändert.

Eine längere praktische Bewährung an einer Realschule plus oder einer Integrierten Gesamtschule führt letztendlich auch dazu, dass bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen der Laufbahnzweigwechsel erst später erfolgen kann. Die Schullaufbahnverordnung wird entsprechend geändert.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Infolge der Prüfungserleichterungen, die sich aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts ergeben, ist mit einem Anstieg der Anzahl der Wechselprüfungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen und von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen zu rechnen. Die Abwicklung dieser Prüfungen bindet Ressourcen, die aus dem Haushalt des Ministeriums für Bildung zu decken sind. Sofern alle potentiellen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sich für die Ablegung der Wechselprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus entscheiden, entsteht ein Bedarf von insgesamt rund 51 Lehrerwochenstunden (LWS), die sich in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend auf die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 verteilen.

Infolge der Flexibilisierung der Zulassungsvoraussetzungen für die Wechselprüfung III ist mit einem Anstieg der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Ablegung der Wechselprüfung III zu rechnen. Die Qualifikation durch die Studienseminare bindet Ressourcen, die aus dem Haushalt des Ministeriums für Bildung zu decken sind. Prognostiziert wird ein Bedarf von insgesamt rund 87,5 Lehrerwochenstunden (LWS) pro Schuljahr, beginnend mit dem Schuljahr 2018/2019.

### **Gender Mainstreaming**

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt den Anforderungen des Gender Mainstreaming Rechnung.

## **Gesetzesfolgenabschätzung**

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit Blick auf die überschaubare Wirkungsbreite der Verordnung abgesehen.

## **Demografischer Wandel**

Der vorliegende Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

## **Mittelstandsverträglichkeit**

Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

## **Übereinstimmung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie**

Der Verordnungsentwurf steht in Einklang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Mit den Änderungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und dem neu eingefügten Abs. 2 Nr. 5 werden die Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 28. November 2017, 2 A 10271/17.OVG) hinsichtlich der Wechselprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus von den an Realschulen plus tätigen Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen umgesetzt. Die Entscheidung ist übertragbar auf Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, sofern sie infolge der Schulstrukturreform an eine Realschule plus oder für eine entsprechende Tätigkeit an eine Integrierte Gesamtschule versetzt wurden und seit mindestens drei Jahren dort tätig sind. Die Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts werden daher hinsichtlich dieses Personenkreises mit der Änderung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt.

In seiner Entscheidungsbegründung führt das Oberverwaltungsgericht aus, dass die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen mit dem Einsatz an einer Realschule plus auf einem

höherwertigen Dienstposten verwendet werden. Die Übertragung der höherwertigen Funktion als Lehrkraft an Realschulen plus sei auch dauerhaft. Die Lehrkräfte seien im Zuge der Schulstrukturreform an die „Folgeschule“, die Realschule plus versetzt worden und strukturelle Überlegungen, diese nach gewisser Zeit an Grundschulen zu versetzen, seien nicht ersichtlich. Im Falle einer wesentlichen Behördenänderung könne aber ausnahmsweise ein dauerhafter Einsatz auf einem höherwertigen Dienstposten und die damit verbundene Trennung von Amt und Funktion hingenommen werden, wenn der Dienstherr den betroffenen Lehrkräften eine zumutbare und realistische Möglichkeit eröffnet, die Befähigungsvoraussetzungen für das dem wahrgenommenen Dienstposten entsprechende Statusamt berufsbegleitend zu erwerben. Die Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung, die bisher für den Übergang vom Laufbahnzweig für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen in denjenigen für das Lehramt an Realschulen plus den erfolgreichen Abschluss der Wechselprüfung I voraussetzt, berücksichtige nicht ausreichend die besondere Situation von Lehrkräften, die unabhängig von ihrem eigenen Willen mit Lehrtätigkeiten an Realschulen plus betraut sind, diese zur Zufriedenheit des Dienstherrn ausüben und sich dabei genau in der dienstlichen Tätigkeit bewährt haben, die dem Statusamt zugeordnet sind, für dessen Erlangung der Laufbahnzweigwechsel vorgeschrieben ist. Die Wechselprüfung I stelle unverhältnismäßige Anforderungen auf, was sich besonders bei der Hausarbeit und der zeitlichen Dimension für deren Anfertigung zeige. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebiete es, dass bei den Anforderungen an den Laufbahnzweigwechsel die tatsächliche Bewährung des Beamten auf dem konkreten Dienstposten des „Lehrers an einer Realschule plus“ angemessen Rechnung getragen werde.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts können die erheblichen Unterschiede in der Ausbildung im Rahmen der Zulassungs- und Prüfungsanforderungen berücksichtigt werden. Nicht zu beanstanden ist, wenn der Ordnungsgeber wegen der erheblichen Unterschiede in der Ausbildung eine Prüfung vorsieht, die in ihren Anforderungen zwischen der Wechselprüfung I und der Wechselprüfung II liegt, sofern diese Prüfung die praktische Bewährung angemessen berücksichtigt, im Ergebnis nicht auf eine wissenschaftliche Nachqualifikation hinausläuft und neben einem vollen Lehrdeputat zu bewältigen ist.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 sieht daher vor, dass Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen, die mindestens fünf Jahre an einer Realschule plus

oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen sind, nicht mehr die Wechselprüfung I ablegen müssen, sondern eine Wechselprüfung entsprechend den Bestimmungen der Wechselprüfung II absolvieren können. Entsprechendes wird in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen geregelt, sofern sie infolge der Schulstrukturreform mindestens drei Jahre an diesen Schulen eingesetzt sind. Für beide Gruppen ist daher künftig zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus eine praktische Prüfung (Prüfungsunterricht in zwei Fächern) sowie eine mündliche Prüfung mit Teilprüfungen zur Didaktik und Methodik in den Prüfungsfächern erforderlich, wobei eine der beiden mündlichen Prüfungen eine Präsentation der Lehrkraft zu einem eigenen durchgeführten Unterrichtsvorhaben beinhaltet. Auf alle „universitären“ Teile“ der Zulassungsvoraussetzungen oder Prüfung wie Hausarbeit, fachwissenschaftlicher Teil in der mündlichen Prüfung sowie die in einigen Fächern geforderte Teilnahme an praktischen Ausbildungsbildungsveranstaltungen im Umfang von 120 Stunden oder acht Semesterwochenstunden wird verzichtet. Die erheblichen Unterschiede in der Ausbildung werden im Rahmen von Modifikationen der Wechselprüfung II berücksichtigt.

Der Einsatz von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen, die nicht an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig sind, steht nicht in Zusammenhang mit der Schulstrukturreform mit der Überleitung der Haupt- und Realschulen in Realschulen plus. Das Gleiche gilt auch für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, die nicht infolge der Schulstrukturreform an einer Realschule plus oder einer Integrierten Gesamtschule tätig sind. Die Erwägungen des Obergerichtes sind auf diese Fallkonstellationen nicht anwendbar, da sie nur auf Lehrkräfte zutreffen, die aufgrund einer wesentlichen Behördenänderung dauerhaft auf einem höher bewerteten Dienstposten verwendet werden. Die bisherigen Regelungen der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung werden daher für diese Lehrkräfte weitergeführt. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und d haben sie zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus weiterhin den erfolgreichen Abschluss der Wechselprüfung I nachzuweisen. Sie müssen daher – wie bisher auch – eine schriftliche Prüfung (Hausarbeit), eine praktische Prüfung (Prüfungsunterricht in zwei Fächern), eine mündliche Prüfung (bestehend aus einem fachwissenschaftlichen und einem fachdidaktischen Teil) und gegebenenfalls eine künstlerische Prüfung absolvieren und für die Zulassung ggf. noch die Teilnahme an praktischen



Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 120 Stunden oder acht Semesterwochenstunden nachweisen.

Zu Nummer 2 (§ 24)

Mit der Einfügung in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Praxis nur die Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörde als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen werden können, die für die Schulart Realschule plus zuständig sind.

Zu Nummer 3 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Die Bezugnahme auf Absatz 5 in § 25 Abs. 1 Nr. 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Einfügung der neuen Absätze 3 und 4 ergibt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 25 Abs. 2 Nr. 2 ist lediglich redaktioneller Art. Hinsichtlich der Änderung in § 25 Abs. 2 Nr. 3 gilt die Begründung zu Buchstabe a entsprechend.

Zu Buchstabe c

In dem neu eingefügten § 25 Abs. 3 werden für die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen die Zulassungsvoraussetzungen zur Wechselpfprüfung II zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus normiert.

Danach muss die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen in zwei Fächern der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter (zwei Ausbildungsfächer der Realschule plus) oder in zwei gleichwertigen Fächern erworben worden sein. Wie auch bereits bei den Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen wird die Möglichkeit eingeräumt, anstelle des Erwerbs der Lehramtsbefähigung in zwei Ausbildungsfächern der Realschule plus einen schwerpunktmäßigen Einsatz in den Ausbildungsfächern der Realschule plus nachzuweisen.

Darüber hinaus müssen die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen infolge der Schulstrukturreform (im Sinne des Landesgesetzes zur Einführung der neuen Schulstruktur im Bereich der Sekundarstufe I

– SchulstrukturEinfG – vom 22. Dezember 2008, GVBl. S. 340) mindestens drei Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen sein sowie den Nachweis der Eignung für das Lehramt an Realschulen plus mittels eines Gutachtens der Schulleiterin oder des Schulleiters erbringen. Dies steht in Einklang mit der Entscheidung des Obergerichtes. Sofern das Obergericht bei der Ausgestaltung der Prüfung eine angemessene Berücksichtigung der praktischen Bewährung auf dem Dienstposten des „Lehrers an einer Realschule plus“ für erforderlich hält, kann dem entnommen werden, dass eine Verwendung als „Lehrer an einer Realschule plus“ und darüber hinaus eine entsprechende Bewährung vorliegen muss.

In dem neu eingefügten § 25 Abs. 4 werden für die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen die Zulassungsvoraussetzungen zur Wechselprüfung II zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus normiert.

Danach müssen die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen die Befähigung in zwei Ausbildungsfächern der Realschule plus oder in zwei gleichwertigen Fächern erworben haben oder in diesen Fächern schwerpunktmäßig eingesetzt sein.

Darüber hinaus müssen sie mindestens fünf Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen sein sowie den Nachweis der Eignung für das Lehramt an Realschulen plus mittels eines Gutachtens der Schulleiterin oder des Schulleiters erbringen. Die Dauer der praktischen Tätigkeit wird aufgrund der erheblichen Unterschiede in der Vor- und Ausbildung, die auch vom Obergericht Rheinland-Pfalz im Urteil vom 28. November 2017 (aaO) nicht verkannt werden, auf fünf Jahre verlängert.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird geregelt, dass die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen und Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, die zur

Wechselprüfung II zugelassen sind, ebenso wie die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen die mündliche Teilprüfung über lehramtsspezifische Fragen zur praktischen Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie zum Schulrecht nicht zu absolvieren haben.

Zu Buchstabe b

Mit der Erweiterung in § 27 Abs. 4 Satz 1 wird für die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen und für die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen die Dauer der mündlichen Teilprüfungen geregelt. Bei den Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen wird aufgrund der erheblichen Unterschiede in der Ausbildung die Dauer einer mündlichen Teilprüfung auf 60 Minuten festgelegt. Bei den Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen beträgt die Dauer einer Teilprüfung 45 Minuten. Auch hier gibt es nicht nur erhebliche Ausbildungsunterschiede gegenüber den Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus, sondern auch gegenüber den Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die eine abweichende Regelung mit längerer Prüfungsdauer rechtfertigen. Typischerweise ist die Gesamtkonzeption der Vor- und Ausbildung bei den Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen auf die Schulart Grundschule, d. h. auf die Klassenstufen 1 bis 4, bezogen. Sie zielt nicht zugleich auf die Schulart Hauptschule ab, wie dies bei dem verbundenen Lehramt an Grund- und Hauptschule der Fall ist. Entsprechend ist auch die Ausbildung gestaltet. So verfügen Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen in der Regel über eine Ausbildung in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik mindestens eines Faches der Grundschule und der allgemeinen Didaktik und Pädagogik der Grundschule. Die Fachwissenschaft und Fachdidaktik der Sekundarstufe I ist allenfalls am Rande und in geringem Ausmaß Gegenstand der Ausbildung. Lehrtätigkeiten an Grundschulen und an Hauptschulen unterscheiden sich jedoch im Hinblick auf die inhaltliche und methodische Gestaltung des Unterrichts sowie auf das unterschiedliche Alter der Schülerinnen und Schüler erheblich voneinander. Aufgrund der unterschiedlichen Gesamtkonzeption bei der Vor- und Ausbildung wird daher in der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.10.1981, 2 C 70/81) eine Befähigung für das Lehramt an Grundschulen typischerweise auch nicht gleichwertig mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen angesehen. Die längere Dauer für eine mündliche Teilprüfung bietet die Möglichkeit, zusätzlich fachdidaktische und

-methodische Inhalte zu prüfen, die zur Planung und Durchführung von Unterricht unerlässlich sind.

§ 27 Abs. 4 Satz 2, der eine Aufteilung der Präsentationsprüfung (mündliche Teilprüfung) in zwei Abschnitte vorsieht und hierfür die Dauer festlegt, wird mit Blick auf die längere Gesamtdauer der Teilprüfung für die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen und für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen angepasst. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von 10 Minuten trägt die Lehrkraft in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zum Thema mit Diagnose des erreichten Lernzuwachses auf Seiten der Schülerinnen und Schüler vor. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 35 Minuten (bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen) bzw. 50 Minuten (bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen) besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation. Dabei werden Breite und Tiefe fachdidaktischer und methodischer Durchdringung geprüft. Neben der Erhebung inhaltlich bezogener fachlicher Kompetenzen sind kommunikative Kompetenzen des Prüflings bezüglich des Präsentierens und des Argumentierens im Dialog mit der Prüfungskommission gefordert und werden bewertet. Die Prüfungsform greift somit Kompetenzen auf, die über das Unterrichten hinaus für die Berufspraxis einer Lehrkraft von besonderer Bedeutung sind.

Zu Buchstabe c

Mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 7 wird geregelt, dass bei der Berechnung der Fristen für die Vorlage des Themenvorschlages für die Präsentationsprüfung und die Mitteilung des Themas Samstage nicht als Werktage zählen. Die Regelung wird damit an die Regelung in § 20 Abs. 8 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 28 Abs. 3 tragen der derzeitigen Praxis im Rahmen des Prüfungsverfahrens Rechnung. Danach wird beim erstmaligen Ablegen der Wechselprüfung II wegen der Anrechnungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 3 die Prüfung auch dann nicht mehr abgebrochen, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann. Die Tatbestände für das Nichtbestehen werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 30 Abs. 1 werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Wechselprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen (Wechselprüfung III) für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, an Realschulen plus, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen, die nach dem Erwerb ihrer Lehramtsbefähigung mindestens ein Jahr und sechs Monate an einer Grundschule tätig gewesen sind, mit Blick auf die besondere Bedarfssituation flexibler gestaltet.

Mit der Änderung der Nummer 1 wird den Lehrkräften die Möglichkeit eingeräumt, anstelle des Erwerbs der Lehramtsbefähigung in einem grundschulbezogenen Fach (ein Fach der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter, d. h. Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch oder ein Fach der Fächergruppe Bildende Kunst, Ethik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport) einen schwerpunktmäßigen Einsatz in den Fächern Deutsch oder Mathematik nachzuweisen. Lehrkräfte, die auch wegen ihres lehramtsbezogenen Studiums und Vorbereitungsdienstes und der dabei erworbenen Kompetenzen im Rahmen eines Vertretungsvertrages an einer Grundschule eingesetzt sind, ihre Lehramtsbefähigung aber in anderen als den grundschulbezogenen Fächern erworben haben, konnten bisher nicht für die Wechselprüfung III zugelassen werden. Künftig können sie bei einem schwerpunktmäßigen Einsatz in den Fächern Deutsch oder Mathematik diese Zulassungshürde überwinden. Durch den schwerpunktmäßigen Einsatz erhalten sie praktische Erfahrungen, die sie mit einem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Eigenstudium flankieren müssen. Zudem werden die Fächer Deutsch und Mathematik Gegenstand der Fachdidaktischen und Berufspraktischen

Seminare der Staatlichen Studienseminare sein. Bei Vorliegen eines vom zuständigen Ministerium festgestellten längerfristigen Bedarfs an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen ist es daher vertretbar, diese Lehrkräfte zur Wechselprüfung III zuzulassen, sofern sie die weiteren Zulassungsvoraussetzungen (u. a. Schulleitergutachten über die Eignung für das Lehramt an Grundschulen) erfüllen.

Die neugefasste Nummer 3 sieht vor, dass alternativ zu dem bisher zwingend erforderlichen Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen der Module 7, 8, 9 und 10 des Faches Grundschulbildung die Lehrkräfte künftig auch die Zulassungsvoraussetzungen durch Teilnahme an Fachdidaktischen und Berufspraktischen Seminaren der Staatlichen Studienseminare nachweisen können. Lehrkräften mit anderen Lehramtsbefähigungen, denen es bisher wegen der räumlichen Entfernung erschwert war, die Veranstaltungen an den Universitätsstandorten Koblenz und Landau zu belegen, wird eine weitere Möglichkeit eingeräumt, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wechselprüfung III zu erfüllen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 7 (§ 33)

Die Änderungen in § 33 Abs. 3 tragen der derzeitigen Praxis im Rahmen des Prüfungsverfahrens Rechnung. Danach wird beim erstmaligen Ablegen der Wechselprüfung III wegen der Anrechnungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 3 die Prüfung auch dann nicht mehr abgebrochen, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann. Die Tatbestände für das Nichtbestehen werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 45)

Der neu angefügte Absatz 5 enthält eine Übergangsbestimmung für die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen und für die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zur Wechselprüfung I für das Lehramt an Realschulen plus zugelassen wurden.

## Zu Artikel 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 2 Nr. 5 und § 25 Abs. 4 Nr. 2 der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung.

Für den Wechsel in den Laufbahnzweig für das Lehramt an Realschulen plus ist unter anderem eine bestandene Wechselprüfung erforderlich. § 21 der Schullaufbahnverordnung, in dem die Voraussetzungen für den Wechsel von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen in den Laufbahnzweig für das Lehramt an Realschulen plus normiert sind, ist entsprechend anzupassen. Beamtete Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen müssen nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung fünf Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen sein, um die Voraussetzungen für die Zulassung zur modifizierten Wechselprüfung II erfüllen und diese ablegen zu können. Daneben bleibt die bisherige Regelung, die nach dreijähriger Tätigkeit im Schuldienst (Absatz 3 Nr. 2, Buchst. a) und nach bestandener Wechselprüfung (Wechselprüfung I) den Laufbahnzweigwechsel ermöglicht, erhalten.

## Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.